REIT- UND VOLTIGIERCLUB TAUNUSSTEIN e.V.

S A T Z U N G

Stand: 24.05.2022

§ 1) Name und Sitz

Der am 06.02.1977 gegründete Verein führt den Namen Reit- und Voltigierclub Taunusstein e.V. (RVC) und hat seinen Sitz in Taunusstein. Er ist im Vereinsregister des Amtgerichts Wiesbaden eingetragen (VR 4415).

§ 2) Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Reit- und Voltigiersports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verantwortungsvollen und teamfähigen Voltigierern verwirklicht. Durch die Teilnahme an Turnieren auf verschiedenen Leistungsniveaus wird die Ausbildung auf den Ausbau von Kompetenzen wie Fairness, Zielorientierung, Misserfolgstoleranz und Disziplin ausgedehnt. Aktive, interessierte Mitglieder werden unterstützt, sich zu verantwortungsbewussten Trainer-Assistenten und Trainern weiterzubilden.

a) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Der Club ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
e) Es darf keine Person – weder direkt noch indirekt – durch die Gewährung von persönlichen Vorteilen begünstigt werden. Dies gilt in besonderem Maße für Vorstandsmitglieder, deren Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich ist.

§ 3) Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede Person werden, die sich für den Reit- und Voltigiersport interessiert. Personen unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung.
c) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe aus der Gebührenordnung hervorgeht.
d) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
e) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere
    1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
    2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
    3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
f) Die aktiven Mitglieder („Voltigierer“) verpflichten sich zu „Hand- und Spanndiensten“, deren Umfang und Ersatzleistungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und in der Gebührenordnung aufgeführt werden.
g) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschrift-Verfahren für Beiträge, Gebühren und sonstige in der Gebührenordnung oder ergänzendem Schriftverkehr aufgeführten Zahlungsverpflichtungen teilzunehmen (s. § 13). Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung bzw. Kursanmeldung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen eine zusätzliche Rechnungsgebühr für die dem Verein entstehenden Aufwendungen. Dieser Betrag geht aus der Gebührenordnung hervor. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 4) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes muss in Textform erfolgen. Sie ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und hat dem Vorstand spätestens 6 Wochen zuvor zuzugehen.
Die Kündigung aus der aktiven Voltigiergruppe hat zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Zugangs der in Textform an den Verein. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Personen unter 18 Jahren benötigen hierfür die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
a) vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins und seine Satzung verstößt,
b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
c) trotz Verwarnung durch den Vorstand sich unsportlich und unkameradschaftlich verhält,
d) trotz schriftlicher Mahnung mit einer Beitragszahlung im Rückstand bleibt.

Gegen einen Ausschlussbescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde wird mit 2/3-Mehrheit in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

Das ausgeschiedene Mitglied hat das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 5) Mitglieder

Der Verein hat
a) ordentliche Mitglieder
b) jugendliche Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Für sie gelten folgende Bestimmungen:
1. Als ordentliche Mitglieder gelten volljährige Mitglieder. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Ausnahme: Der Jugendwart kann schon ab seinem 16. Lebensjahr gewählt werden.
2. Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres sind sie bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt. Weder sie noch ihre gesetzlichen Vertreter haben ein darüber hinaus gehendes Stimm- und Wahlrecht.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung bestätigt werden müssen. Die Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6) Der Vorstand besteht aus:

1.) 1.Vorsitzender
2.) 2.Vorsitzender und Schriftführer
3.) Kassenwart
4.) Sportwart
5.) Jugendwart
6.) Organisationswart
7.) Pressewart
8.) 6 Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Reit- und Voltigierclubs Taunusstein sein. Die Posten der Beisitzer müssen nicht zwingend besetzt sein.

Vorstandsmitglieder können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Amt im Vorstand eines anderen Vereins annehmen.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter berufen.

Organe des Vereins:
a) Gesamtvorstand
b) geschäftsführender Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
c) Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der vorgenannten Vorstandmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand trifft alle seine Entscheidungen im Wege der Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7) Vertretung des Vereins
Vorstand im Sinne von § 25 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 8) Geschäftsführung
Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
a) Erwerb, Belastung oder Veränderung von Grundstücken.
b) Abschluss oder Kündigung von Miet- und Pachtverträgen von Gebäuden oder Grundstücken, die einen Jahresmietwert von EUR 12.000,- oder eine Laufzeit von 3 Jahren überschreiten.
c) Aufnahme von Krediten oder Wechselverbindung für den Club.
d) Verfügung über Clubvermögen in Höhe von mehr als EUR 20.000,-.
e) Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Verleihung sonstiger Ehrungen.
f) Abschluss von Pferdeeinstellverträgen für vereinseigene Voltigierpferde von mehr als EUR 600,- je Pferd und Monat (Unabhängig von § 8) b)).

§ 9) Mitgliederversammlung
Jedes Jahr findet bis 31. Mai die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit stattfinden, wenn
der Vorstand dies beschließt oder
mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen und die entsprechenden Punkte der Tagesordnung hierfür bezeichnen. Aus ein und demselben Grund kann die Einberufung nicht zweimal verlangt werden.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform. Die Einladung der Mitglieder kann – sofern die Adresse bekannt ist - durch E-Mail, ansonsten durch Briefe erfolgen.

Zwischen der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. In der Einladung sind sämtliche Punkte der Tagesordnung anzugeben.

In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
a) Bericht eines jeden Vorstandsmitgliedes über das ihm zustehende Ressort
b) Entlastung des Vorstandes
c) Ernennung des Wahlausschusses
d) Neuwahl des Vorstandes, falls diese ansteht
e) Wahl der Kassenprüfer
f) Satzungsänderungen, falls Anträge vorliegen. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform übermittelt werden. Anträge zur Satzungsänderung sind deshalb bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen.
g) Verschiedenes
Anträge zu Verschiedenes sind spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
In der Niederschrift ist festzuhalten:
- Zeit und Ort der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und Protokollführers,
- Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Zahl der Mitglieder die gem. §11 Abs.2 ihre Stimme abgegeben haben
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (Nur im Falle § 12 b)
- Tagesordnung,
- Gegenstand von Beschlüssen bzw. Wahlen,
- Art der Abstimmung (geheim, durch Handzeichen) und
- zahlenmäßiges Abstimmungsergebnis.

§ 9a) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

Abweichend von §9 Abs.1 dieser Satzung sowie §32 Abs.1 S. des BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
Die Teilnahme interessierter Nichtmitglieder kann gestattet werden.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ihre Rechte wahrnehmen. Nicht stimmberechtigte Vereinsmitglieder und interessierte Nichtmitglieder können (ohne Stimm- oder Rederecht) teilnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von §32 Abs.2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Hierunter zählen Beschlüsse und Abstimmungen im Umlaufverfahren, insbesondere aber auch im Sternverfahren.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10) Wahl des Vorstands

An der Jahreshauptversammlung (§9(1) S.1) wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, außerdem 2 Kassenprüfer, die im laufenden Geschäftsjahr mindestens einmal die Kassenführung prüfen und darüber in der nächsten Jahreshauptversammlung berichten.

Der Vorstand kann abweichend von Absatz 1 auch durch Briefwahl gewählt werden. Der Vorstand kann darüber hinaus vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Vorstandswahl anbieten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre, und zwar versetzt, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11) Stimmrecht

Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gem. §5 eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

§ 12) Beschlüsse und Auflösung des Vereins

a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder (einschl. der Stimmen die gem. §11Abs.2 abgegeben wurden) erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
b) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und zu der 6 Wochen vorher eingeladen wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder.
Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13) Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, einen Jahres-Mitgliedsbeitrag, des Weiteren bei aktiven Mitgliedern („Voltigierer“) eine Unterrichtsgebühr und eine eventuell anfallende Ersatzleistung für die Hand- und Spanndienste, welche allesamt in Höhe und Umfang durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung festgehalten werden.
   Außerdem kann der Verein Kurs- und Lehrgangsgebühren erheben, deren Höhe sich aus ergänzendem Schriftverkehr ergibt und welchen das Mitglied separat zustimmt.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Ersatzleistungen und sonstige Kosten werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen alle Forderungen gemäß der Gebührenordnung unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE80ZZZ00000219980 und der Mandatsreferenz (Name des Kontoinhabers) zu den in der Gebührenordnung angegebenen Terminen ein. Fallen diese nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
3. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, auf Ansuchen eines Mitgliedes in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag jeweils für die Dauer eines Jahres zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 14) Geschäftsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15) Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Abzeichen, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.
b) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen (und dessen Versicherungen), des Sportkreises Rheingau-Taunus, des Pferdesportverband Hessen e.V. und der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. (Konkretisierung siehe Datenschutzordnung)
c) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen (Training, Turniere, Lehrgänge, Schnupperkurse, Abzeichenprüfungen, Familientage, sonstige Veranstaltungen und Ehrungen seiner Mitglieder) berichtet und veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage, in Facebook und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien (sofern dem Verein die Einwilligungserklärung vorliegt).
   Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen die anwesenden Teilnehmer, Zuschauer, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. (Konkretisierung siehe Datenschutzordnung)
d) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion und/oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
   Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
e) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
f) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren

Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16) Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Mehrheitsbeschluss Ordnungen (z.B. Datenschutzordnung) zu erlassen, ändern und aufzuheben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie können Teilbereiche der Satzung konkretisieren.

Taunusstein, den 24.05.2022